

STH Plus

Preisregelung für die Stromversorgung von elektrischen Heizanlagen für Raumheiz- und sonstige Heizzwecke (Freigabedauer 8 + 12 Stunden) gültig ab 01.01.2017

I. Stromlieferung

Die HEWA liefert dem Kunden die für den Betrieb seiner Heizung erforderliche elektrische Energie zu Nieder- und Hochtarifzeiten.

Niedertarifzeit	an Werktagen (Montag-Freitag)	von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr des folgenden Tages
	an Samstagen	von 13.00 Uhr – 24.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	von 0.00 Uhr – 6.00 Uhr des folgenden Tages

Alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeit.
Als Feiertage gelten die für Hersbruck festgelegten gesetzlichen Feiertage.

Freigabezeit für die Aufladung:

0.00 - 8.00 Uhr
9.00 - 11.00 Uhr
13.00 - 17.00 Uhr
18.00 - 24.00 Uhr

Eine Veränderung oder Teilung der vorgenannten Zeiten entsprechend den Belastungsverhältnissen der elektrischen Anlagen der HEWA bleibt vorbehalten. Die Zeitschaltungen erfolgen in Lastgruppen, so dass die Zeiten jeweils um bis zu ± 10 Minuten variieren können.

Die Freigabe des Energiebezugs erfolgt durch einen Steuerkontakt im Tarifsteuergerät der HEWA.

II. Zählung

Der Stromverbrauch der Speicherheizung wird getrennt vom übrigen Verbrauch durch einen gesonderten Zähler erfasst.

Ventilatoren der Speichergeräte, Aufladesteuerung und sonstige Hilfs- und Regeleinrichtungen werden an diesem Zähler angeschlossen. Warmwassergeräte dürfen unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen der HEWA ebenfalls mit angeschlossen werden.

Der Anschluss anderer Geräte an den Heizstromkreis ist nicht möglich.

III. Arbeits- und Grundpreise

Der Arbeitspreis beträgt:	Nettopreise EUR	Bruttopreise EUR
in der Niedertarifzeit	19,94 Ct/kWh	23,73 Ct/kWh
in der Hochtarifzeit	22,50 Ct/kWh	26,78 Ct/kWh
Der Grundpreis beträgt	66,00 €/Jahr	78,54 €/Jahr

1. Vorstehende Preise entsprechen dem Stand vom 01.01.2017. Die HEWA behält sich eine verhältnismäßige Änderung der Preise gemäß Ziffer III. vor, wenn sich die Stromgestehungskosten ändern. Einer Kündigung des Sonderabkommens bedarf es in diesem Fall nicht.
Diese Preise sind Sonderpreise, die zu keinen Vergünstigungen im Zusammenhang mit den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung berechtigen.
2. Die Bruttopreise enthalten die Energielieferung, die Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messung, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer, die Abgaben gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), der § 19 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung) und die Offshore-Netzzumlage (§ 17f EnWG) und die Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV) sowie die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (z.Zt. 19 % - Stand 01.01.2007).
3. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich. Als Abrechnungszeitraum gilt das Kalenderjahr.

IV. Anschlusskosten

1. Für den Anschluss (Neuanlage, Erweiterung) der Speicherheizanlage werden in der Regel keine Anschlusskosten berechnet. Lediglich bei notwendiger Verstärkung oder Veränderung des Hausanschlusses werden die Aufwendungen in Rechnung gestellt.

V. Sonstiges

1. Als elektrische Heizanlagen im Sinne dieser Bedingungen gelten solche Anlagen, die während einer Freigabedauer von 8 Stunden in der Niedertarifzeit und während einer zusätzlichen Freigabedauer von 12 Stunden in der Hochtarifzeit (Tagladung) den Raumwärmebedarf abdecken können.
2. Anschluss der Heizanlage und Abschluss des Sonderabkommens STH Plus setzen voraus:
 - 2.1 Fachliche Planung der Heizanlage (Elektroinstallateur, Planungsbüro, Heizungsbaufirma, Architekt).
 - 2.2 Errechnung des Wärmebedarfs nach DIN EN 12831 bei Anlagen zur Raumheizung. Die HEWA behält sich eine Überprüfung der Berechnung vor. Eine wirtschaftliche Energienutzung muss durch entsprechende Wärmedämmung der zu beheizenden Räume gewährleistet sein.

Bei Neubauten sind die Forderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zu beachten.
 - 2.3 Einreichung einer "Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz" (Formblatt) an die HEWA durch den Hauseigentümer oder Objektnutzer (Mieter).
 - 2.4 Zustimmung der HEWA zum Anschluss der Heizungsanlage mit Angabe der zur Verfügung gestellten Leistung und ggf. Bekanntgabe der Anschlusskosten an den Antragsteller. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Belieferung der Heizungsanlage technisch und wirtschaftlich möglich ist und ohne Beeinträchtigung anderer Versorgungsaufgaben der HEWA erfolgen kann.
 - 2.5 Ausführung der Elektroinstallation durch eine in das Installateurverzeichnis der HEWA eingetragene Elektroinstallationsfirma.